Ulrich Kühn

Wie können wir theologisch und praktisch zu einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter kommen?

Eine lutherische Antwort

Die Frage, wie römisch-katholische und lutherische Kirche zu einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter kommen können, erfordert zunächst eine Darlegung der gegebenen Dialog-Situation (I), ehe als Schlußfolgerung daraus eine direkte Antwort versucht werden kann (II).

## I. Situation

a. Eine gesamtheitliche offizielle Aussage zu unserem Problem hat die katholische Kirche zuletzt in den Dokumenten des II. Vaticanums, speziell im Dekret über den Ökumenismus, gemacht. Hier wird den reformatorischen Kirchen ganz unumwunden ein «Fehlen des Weihesakraments» (sacramenti ordinis defectus) bescheinigt (De oec. 22). Gedacht ist in erster Linie an die Bischofsweihe, durch die nach De eccl. 21 «die Fülle des Weihesakraments» übertragen wird und die nach De eccl. 20 allein «kraft der auf den Ursprung zurückreichenden Nachfolge», d. h. durch die ununterbrochene Kette bischöflicher Handauflegung seit der Zeit der Apostel vermittelt werden kann. Diese Kette ist aber - das steht hinter der Aussage von De oec. 22 - bei den reformatorischen Kirchen entweder schlechthin unterbrochen, oder es ist dort, wo diese Kette äußerlich aufrecht erhalten wurde (schwedische lutherische Kirche, anglikanische Kirche) die Formpflicht und die Intention der Spendung des Sakraments nicht gewahrt. Daher sind alle im Bereich reformatorischer Kirchen vollzogenen Ordinationen ungültig. Die einschneidendste Folge ist die, daß diese Kirche «die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit (substantia) des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben» (De oec. 22). Es kommt hinzu, daß

sie auch das nach katholischer Ansicht authentische kirchliche Lehramt ablehnen. Dadurch ermangeln sie des Werkzeuges, «dessen Gott sich in besonderer Weise bedient, um die Glaubensgemeinschaft vor Mißdeutung der entscheidenden Offenbarungsgehalte der Schrift zu bewahren und ihr das richtige Verständnis der grundlegenden biblischen Offenbarungswahrheiten zu sichern».<sup>2</sup>

Die sich hinter diesen Aussagen verbergende Erwartung ist ohne Zweifel die, daß die reformatorischen Gemeinschaften sich unter die Autorität der rechtmäßigen Hierarchie zurückbegeben, ihr geistliches Tun durch die gültigen Weihen validisieren lassen und dadurch wahre Eucharistie und gesicherte Glaubensverkündigung erlangen. Allein so würde ihnen auch das Kirche-Sein im vollen Sinne zugebilligt werden können.

b. Nach den lutherischen Bekenntnisschriften gibt es ein von Gott gestiftetes öffentliches «Predigtamt» (ministerium ecclesiasticum) der Kirche: das ist der Dienst der Evangeliumspredigt und der Sakramentsverwaltung (Conf. Aug. 5). Dieses eine Amt darf nur von solchen wahrgenommen werden, denen es ordnungsgemäß von der Kirche übertragen worden ist (Conf. Aug. 14). Das Bischofsamt, von dem Art. 28 der Confessio Augustana handelt, ist seinem eigentlichen und wesentlichen. durch göttliches Recht gesetzten Auftrage nach kein anderes Amt als das Predigtamt, von dem in Art. 5 und 14 die Rede ist. Freilich kennt Art. 28 neben dieser wesenhaften Gleichheit von Predigtund Bischofsamt auch einen Unterschied und ein Gehorsamsverhältnis zwischen Pfarrern und Bischöfen.3 Es ist nach Meinung der lutherischen Reformation gute kirchliche Ordnung (wenngleich auch nur menschliches Recht und also nicht schlechthin notwendig), daß es Bischöfe gibt, die bestimmte Funktionen des einen Amtes (z. B. über die reine Lehre zu wachen, Exkommunikationen oder Ordinationen vorzunehmen) für ein größeres Gebiet wahrnehmen und das Pastorenamt an den Pastoren ausüben. 4 Ja, Melanchthon ist - im Gegensatz zu Luther 5 - sogar zur Anerkennung des Papstes bereit, wenn sein Primat als menschliches Recht verstanden würde und «er das Evangelium wollte zulassen» (Schmalk. Art., Unterschrift).

Als Kriterium für wahres Kirche-Sein ist jedoch keine bestimmte kirchliche Verfassung nötig. Vielmehr ist es nach der berühmten Formulierung von Conf. Aug. 7 «genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und

die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden». Hier zeigt sich eine bemerkenswerte Freiheit der lutherischen Kirche ihren Rechtsstrukturen gegenüber. Entscheidend ist nur, daß die Funktionen des Amtes sachgemäß ausgeübt werden. Die Person tut «gar nichts zu solchem Wort und Amt, von Christo befohlen, es predige und lehre wer da wol», kann Melanchthon im Tractatus de potestate et primatu papae sagen (n. 28). Auch die Gegenwart von Leib und Blut Christi im Abendmahl hängt, wie die Konkordienformel sagt, nicht an der Würde eines Amtsträgers, sondern allein am rechten Gebrauch der Worte Christi (Sol. Decl. VII, 78). Daraus ist zu schließen, daß ein stiftungsgemäß von einem Laien gehaltenes Abendmahl durchaus gültig wäre, auch wenn keine Rechtmäßigkeit im Sinne der kirchlichen Ordnung vorliegt. Und endlich: Die Vollmacht zu ordinieren ist dort gegeben, wo immer rechte Kirche ist - und das ist im Grenzfall dort, wo zwei oder drei in Jesu Namen versammelt sind (Tract. 67f.). Auf eine bestimmte juristisch fixierte Form der Amtsübertragung ist also die Kirche nach göttlichem Recht ebensowenig festgelegt wie auf eine bestimmte Verfassung. Apostolisch ist eine Kirche vielmehr dann, wenn sie gründet in der Verkündigung des apostolischen Evangeliums, der Lehre der Apostel.

c. Vergleicht man die offizielle katholische mit der offiziellen lutherischen Position in der Frage der wechselseitigen Anerkennung der Ämter, dann zeigt sich eine Verschiedenheit der Kriterien, die zur Anwendung kommen. Wird auf der einen Seite letztlich allein die sachgemäße Wahrnehmung der von Gott gebotenen Funktionen als Kriterium des Kircheseins angesehen, so geht es auf der anderen Seite darüber hinaus vor allem um die Bewahrung ganz bestimmter von Gott angeordneter rechtlicher Strukturen der Ämterordnung. Erst von einem solchen Kriterium her kann es überhaupt zu der Frage der Anerkennung der Ämter kommen. Diese Frage ist demnach keine Frage strenger Gegenseitigkeit. Das «es ist genug» («satis est») von Conf. Aug. 7 streitet gegen das katholische Kriterium als solches. Es ermöglicht seinerseits ohne weiteres die Akzeptierung der katholischen Hierarchie, sofern nur bei ihr das Evangelium sachgemäß Ereignis wird. Und es gibt der Kirche auf, ständig nach den für das Evangelium dienlichsten Rechtsstrukturen zu suchen, die aber unter verschiedenen historischen und geographischen Gegebenheiten durchaus sehr unterschiedlich sein können.

d. Die skizzierten offiziellen Positionen sind nun von Theologen auf beiden Seiten vor allem in jüngster Zeit weiter profiliert bzw. modifiziert worden.

Nach Hans Küng beispielsweise realisiert sich der der ganzen Kirche gegebene apostolische Verkündigungsauftrag primär im allgemeinen Priestertum. Aber es gibt als Auftrag des Herrn stets zugleich besondere Dienste, vor allem denjenigen der Gemeindeleitung, deren apostolische Rechtmäßigkeit jedoch nicht an die Kette ununterbrochener Handauflegungen gebunden ist. Ist nicht, fragt Küng sofort weiter, «die Gültigkeit der Eucharistiefeiern jener Kirchen, die nicht in dieser Ordinationskette stehen, anders, positiver zu beurteilen», als das noch auf dem Konzil geschah? Und bezüglich des Papstamtes als des «Dienstprimates eines einzelnen in der Kirche» meint Küng, es dürfe «nicht zum Kriterium schlechthin werden dafür, wo Kirche ist», «nicht zur Scheidelinie ..., jenseits deren statt Orthodoxie nur Heterodoxie sein kann».6

Die innerlutherische Diskussion um die Amtsfrage erörtert in Auslegung der Bekenntnisschriften u. a. das Problem, ob der Dienst der Evangeliumsverkündigung und der Sakramentsverwaltung nicht auch eine Freiheit der Gestaltung dem von der Reformation problemlos vorausgesetzten einen Pastorenamt gegenüber eröffne, ob also nicht jenes «ministerium» von Conf. Aug. 5 lediglich bestimmte der Kirche anbefohlene Funktionen meine, die keineswegs nur in einem konkreten «Amt», sondern von vornherein und prinzipiell auch in einer Mehrzahl von Diensten in der Kirche realisiert werden könnten. In diesem Zusammenhang spielt die Einsicht in die Pluralität urchristlicher Ämterordnungen eine erhebliche Rolle.<sup>7</sup>

Die bemerkenswerten Ergebnisse der katholischlutherischen Gespräche in Nordamerika und auf Weltebene sind, was die Frage der Ämteranerkennung betrifft, ganz offensichtlich durch solche neueren Überlegungen, vor allem durch diejenigen im katholischen Raum, möglich geworden. Bas Ergebnis der Gespräche in Nordamerika empfiehlt, daß die leitenden Stellen beider Kirchen die Gültigkeit der Ämter jeder anderen Seite und die wahre Gegenwart von Leib und Blut Christi in den Feiern der Eucharistie anerkennen sollten. Auch das Ergebnis der Studienkommission «Das Evangelium und die Kirche» spricht von der Möglichkeit einer Ämteranerkennung. Als Gründe für diese Möglichkeit werden unter anderen genannt:

ein neues Verständnis der apostolischen Sukzession, bei dem der Nachdruck auf der apostolischen Lehre liegt; die gegenseitige Zuerkennung ausreichender lehrmäßiger Apostolizität; die Einsicht in die Vielfalt des neutestamentlichen Tatbestandes; auf lutherischer Seite die Erklärung, daß das Evangelium durchaus auch die gewachsene Ämterstruktur der katholischen Kirche in Dienst nehmen könne, sofern diese nur als menschlich-kirchliches Recht begriffen würde. Das gilt bis hin zum Papsttum als sichtbarem Zeichen der Einheit, freilich ohne jene vom I. Vaticanum ihm zuerkannte besondere Weise der Unfehlbarkeit.9

## II. Folgerungen

a. Wie kommen wir angesichts der skizzierten Situation heute theologisch weiter in der Frage der gegenseitigen Anerkennung der Ämter? Es will scheinen, daß vor allem drei Problemkreise der weiteren theologischen Erörterung bedürfen:

1. der ekklesiologische Problemkreis. Könnten beide Seiten sich darauf einigen, daß die Kirche wesentlich eine von ihrem Herrn zur Verkündigung und Realisierung des Evangeliums in die Welt gesandte Schar ist, so wie Christus selbst vom Vater in die Welt gesandt wurde (Joh. 20, 21 in Verbindung mit 1. Petr. 2, 9)? Bei einem solchen Verständnis der Kirche als einer «Zeugnis- und Dienstgemeinschaft»10 träte die Frage nach besonderen Ämtern von selbst in die zweite Linie hinter die Aussage, daß alle Christen als von ihrem Herrn Gesandte ein apostolisches Amt haben. Was würde das für das Problem der apostolischen Sukzession bedeuten? Könnte es nicht sein, daß die Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Ämteranerkennung nicht zuletzt daher rühren, daß die Kirche auf beiden Seiten sich zu einseitig als «Amtskirche», nämlich von der Hierarchie bzw. vom Pastorenamt her verstanden hat?

2. der Problemkreis Schrift und Tradition. Welche Verbindlichkeit kommt dem, was in der Geschichte an kirchlichen Strukturen gewachsen ist, für unser gegenwärtiges kirchliches Handeln und Gestalten zu? Es wäre gewiß außerordentlich hilfreich, wenn beide Seiten sich darauf einigen könnten, daß die biblische Tradition in dem Sinne maßgebende Tradition ist, daß allein von ihr aus über den Grad der Verbindlichkeit überlieferter kirchlicher Strukturen entschieden wird. Die Pluralität urchristlicher Ämterordnungen, wie sie im Neuen Testament sichtbar wird und wie sie sich

z.B. auch in den verschiedenen Fassungen des Apostelbegriffs äußert, <sup>11</sup> müßte dann zu der Einsicht führen, daß sowohl die in einem komplizierten historischen Prozeß gewachsene einheitliche bischöfliche Verfassung der Kirche mit dem Jurisdiktionsprimat des Papstes im Westen wie auch speziell die These von der durchlaufenden Kette bischöflicher Handauflegungen zwar gewiß eine nützliche Funktion gehabt haben und weithin auch noch haben mögen, jedoch im Lichte des neutestamentlichen Zeugnisses keinesfalls conditio sine qua non des Kirche-Seins darstellen.

3. der Problemkreis Evangelium und Recht. Hinter der Ämterproblematik verbirgt sich die Frage, ob und inwiefern Christus als Gesetzgeber für die Kirche angesehen werden darf. Ist der can 21 des Trienter Rechtfertigungsdekrets, in dem diese Frage bejaht wird, wirklich schon zwischen den Kirchen ausdiskutiert? W. Steinmüller hat eine hervorragende Übersicht über die verschiedenen evangelischen Positionen in dieser Frage gegeben12, und auch auf katholischer Seite dürften die verschiedenen Auffassungen sehr stark auseinandergehen. Der Auftrag des Herrn an die Kirche, das Evangelium zu verkünden und die Sakramente zu feiern, 13 stellt ohne Zweifel eine Rechtsordnung für die Kirche dar. Aber diese Rechtsordnung ist sachgemäß in den Kategorien Verheißung und Glaube, Angebot und Annahme richtig verstehbar und unterscheidet sich dem Wesen nach von Rechtssatzungen, die zwischenmenschliche Über- und Unterordnungsverhältnisse und sonstige Kompetenzabgrenzungen institutionalisieren und für die die Kategorien Vorschrift und Gehorsam angemessene Verstehensformen sind. Kann man im Ernst sagen, daß Christus Gesetzgeber seiner Kirche im Sinne dieses letzteren, «weltlichen» Rechtsverständnisses ist? Hier könnte doch wohl das «satis est» von Conf. Aug. 7 auch heute eine klärende und darin dann auch befreiende Bedeutung haben. In diesem Bereich menschlich-kirchlichen Gestaltens wäre dann gewiß auch eine Unterscheidung von menschlichem und göttlichem Recht schwierig. 14 Dieses Recht empfängt freilich sein Maß von der je konkreten Dienlichkeit für das Evangelium, wird aber gerade von daher im Wandel der Zeiten und Räume zu immer neuen Formen führen.

b. Auf die Frage, wie wir *praktisch* einer gegenseitigen Anerkennung der Ämter näherkommen können, sollen nur noch drei ganz kurze Antworten gegeben werden:

1. dadurch, daß sich die Kirchen die Ergeb-

nisse und Empfehlungen der von ihnen eingesetzten Expertengruppen zu eigen machen;

2. dadurch, daß wir darauf verzichten, eine Superkirche mit einer durchgehenden Einheitsstruktur als Ziel anzustreben, vielmehr eine Mehrzahl von Strukturen innerhalb einer ungeteilten Christenheit als möglich, ja sachgemäß ansehen

1 Vgl. dazu Lex. f. Theol. u. Kirche I2, Sp. 554 f.

<sup>2</sup> J. Feiner: Kommentar zum Ökumenismusdekret, ebd.

Erg.-Bd. 2, 115.

<sup>3</sup> Für die Gleichsetzung vgl. Conf. Aug. 28, n. 30, lat. Text: «episcopi seu pastores», für die Unterordnung der Pfarrer unter die Bischöfe ebd. n. 22, dt. Text. Vgl. zum Ganzen: P. Brunner: Vom Amt des Bischofs: Pro ecclesia I (Berlin u. Hamburg 1962) 235-292.

4 P. Brunner, op. cit., 256f. 5 Schmalk, Art. Teil II, Art. IV, n. 7f. Luthers Begründung: es sei unzweckmäßig und verwirrend, ein solches universales Amt einzurichten.

6 H. Küng: Die Kirche (Freiburg 1967) 501ff., 521, 562. <sup>7</sup> Vgl. dazu U. Kühn: Amt und Ordination (12 Thesen), Theologische Versuche II (ed. J. Rogge u. G. Schille) (Ber-

lin 1970) 193-214.

<sup>8</sup> Die folgenden Angaben nach einem (hektographiert vorliegenden) Bericht über «Bilaterale Gespräche der konfessionellen Weltbünde», den N. Ehrenström und G. Gaßmann im August 1971 der Kommission f. Glauben und Kirchenverfassung bei ihrer Sitzung in Löwen/Belgien vorgelegt haben.

9 Auf die Debatte um das Buch von H. Küng: Unfehlbar? (Zürich/Einsiedeln/Köln 21970) kann hier nicht ein-

gegangen werden.

10 Dieses ist eine Formulierung mit der die im Bund der ev. Kirchen in der DDR zusammengeschlossenen 8 ev. Landeskirchen ihr Selbstverständnis ausgedrückt haben.

und also auch die Erwartung einer «Rückkehr» aller in eine bestimmte Struktur der Kirche als illegitim aufgeben;

3. dadurch, daß wir auch innerhalb der bestehenden Konfessionsfamilien einer möglichst großen Vielfalt an Strukturen Raum geben.

11 Vgl. dazu u. a. den Anhang I des Studiendokuments über Katholizität und Apostolizität, das im Mai 1970 von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen Röm.-kath. Kirche und Ökumenischem Rat entgegengenommen wurde (veröffentlicht in Ök. Rundschau 20 [1971], 105 ff.).

12 W. Steinmüller: Evangelische Rechtstheologie, 2 Bde.

(Köln/Graz 1968).

13 Die Frage, in welchem Sinne man sachgemäß von einer Einsetzung der Sakramente durch Christus zu sprechen hat,

kann hier ebenfalls nicht erörtert werden.

14 Vgl. den oben in Anm. 8 erwähnten Bericht, der darauf hinweist, daß in der Studienkommission «Das Evangelium und die Kirche» die Frage erörtert wurde, ob eine scharfe Trennung zwischen göttlichem und menschlichem Recht in der Kirche noch länger möglich sei.

## ULRICH KÜHN

geboren am 16. März 1932 in Halle/Saale. Er studierte an der Karl-Marx-Universität in Leipzig, promovierte und habilitierte sich in Systematischer Theologie, ist Dozent für Systematische Theologie am Theologischen Seminar von Leipzig, Leiter der Konfessionskundlichen Forschungsstelle des Evangelischen Bundes in der DDR, Mitglied der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung. Er veröffentlichte u. a.: Via caritatis. Theologie des Gesetzes bei Thomas von Aquin (Berlin 1965).

Albert Outler

Wie können wir theologisch und praktisch zu einer gegenseitigen Anerkennung der Amter kommen?

Eine methodistische Antwort

Die frühen Stadien des ökumenischen Dialogs sind oft eine subtile Art von Selbstbetrug. Die herzbewegende Entdeckung, daß der eine oder

andere Trennungsgrund der Kirchen (zumindest im Prinzip) durch eine weitergehende Analyse der ursprünglichen Streitfrage überwunden werden kann, erweckt bereits Hoffnungen auf weitere Fortschritte, die sich dann eigenartigerweise hartnäckig verzögern. Die gegenseitige Anerkennung der getrennten Christen beginnt normalerweise mit dem gegenseitigen Bekenntnis der Gottheit Christi und bewegt sich dann in konzentrischen Spiralen in Richtung Zusammenarbeit auf der einen und Lehrübereinstimmung auf der anderen Seite. Früher oder später jedoch beginnt der Dialog sich festzulaufen, sobald der Widerstand gegenüber wirklicher Veränderung wächst, und dann müssen sich sogar die ökumenischen Zeloten mit der tragischen Tatsache abfinden, daß die Trennung weiterbesteht und daß ihr Zentrum die Spaltung unserer eucharistischen Ämter ist. An dieser Stelle wiegen die Lasten unserer getrennten Geschichte am schwersten; hier bildet die Loyali-